

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Nickels, Frau Schoppe,
Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

A. Problem

Der Regelunterhalt für nichteheliche Kinder gemäß § 1615f BGB orientiert sich an einer einfachen Lebenshaltung. Die aufgrund von § 1615f BGB festgesetzten Regelsätze sind nicht ausreichend, um den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes zu befriedigen.

Nichteheliche Kinder erhalten gemäß § 1706 BGB von Amts wegen einen Pfleger. Der ursprünglich bezweckte Schutz durch Bestellung eines Amtspflegers ist nicht mehr notwendig.

B. Lösung

Die §§ 1615f und 1615g BGB werden geändert, so daß die Regelsätze neu aufgrund des Durchschnittseinkommens festzusetzen sind. Die Anrechnung von Kinderzuschlägen entfällt.

Die Pflegschaft gemäß § 1706 BGB wird künftig nur auf Antrag der sorgeberechtigten Person errichtet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1615f Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall“ gestrichen.
2. § 1615g Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„Das auf das Kind entfallende Kindergeld, das einem/einer anderen als dem Vater zusteht, ist auf den Regelbedarf zur Hälfte anzurechnen.“
3. § 1706 Satz 1 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:
„Das Kind erhält, sofern es nicht eines Vormunds bedarf, für die Wahrnehmung der folgenden Angelegenheiten auf Antrag der Mutter einen Pfleger.“
4. In § 1707 Satz 1 wird Nummer 1 gestrichen.
5. § 1708 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 1708

(1) Schon vor der Geburt des Kindes kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter zur

Wahrnehmung der in § 1706 genannten Angelegenheiten einen Pfleger bestellen.

(2) Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.“

6. § 1709 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 1709

Stellt die Mutter den Antrag gemäß § 1706, wird das Jugendamt Pfleger/in. Die Pflegschaft kann auf Antrag der Mutter auch einer anderen Person übertragen werden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1989

Frau Oesterle-Schwerin

Frau Nickels

Frau Schoppe

Frau Trenz

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Die rechtliche Stellung der Mutter eines nichtehelichen Kindes war bis zu dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) beschränkt. Sie war zur Vertretung des nichtehelichen Kindes nicht befugt. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder hat sich diese Situation geändert. Dem nichtehelichen Kind steht grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch zu; die Mutter eines nichtehelichen Kindes übt das Sorgerecht aus.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, einige Ungleichbehandlungen zu beseitigen. So wird der Regelunterhalt in § 1615 der Höhe nach auf eine „einfache Lebenshaltung“ beschränkt. Dies ist der Mindestunterhalt, den ein Vater zu leisten hat, wenn beide Elternteile der untersten Einkommensklasse zuzurechnen sind. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich hat das nichteheliche Kind Anspruch auf den vollen Unterhalt, mindestens jedoch auf einen Regelunterhalt, der sich nach dem Durchschnittseinkommen richtet. Ebenso wenig ist die in § 1615 g BGB ge-

regelte Anrechnung von Kinderzuschlägen aufgrund des Besoldungsrechts, Tarifrechts oder ähnlich regelmäßig wiederkehrender Geldleistungen gerechtfertigt.

Die Bestellung eines Pflegers von Amts wegen, die bislang in § 1706 BGB geregelt ist, geht davon aus, daß die nichteheliche Mutter oft „einer Reihe besonders schwieriger Fragen nicht gewachsen ist“ (Palandt, BGB, Kommentar, § 1706). Die Einschränkung des Rechts der elterlichen Sorge hinsichtlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und der Feststellung der Vaterschaft ist nicht gerechtfertigt. Sie entspricht auch zunehmend nicht mehr der Lebenswirklichkeit, da immer mehr Paare Kinder haben, ohne in ehelicher Lebensgemeinschaft zu leben. Deshalb soll künftig der Eintritt der Pflegschaft nur auf Antrag der Mutter erfolgen.

Die Änderungen der §§ 1707 bis 1709 BGB folgen aus der Änderung des § 1706 BGB.

